

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/15091]

29 MAI 2018. — Loi fixant les conditions du passage à l'assujettissement à l'impôt des sociétés d'entreprises portuaires. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 29 mai 2018 fixant les conditions du passage à l'assujettissement à l'impôt des sociétés d'entreprises portuaires (*Moniteur belge* du 11 juin 2018, *err.* du 21 juin 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/15091]

29 MEI 2018. — Wet tot bepaling van de voorwaarden van overgang bij de onderwerping aan de vennootschapsbelasting van havenbedrijven. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 mei 2018 tot bepaling van de voorwaarden van overgang bij de onderwerping aan de vennootschapsbelasting van havenbedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 11 juni 2018, *err.* van 21 juni 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/15091]

29. MAI 2018 — Gesetz zur Festlegung der Bedingungen für den Übergang zur Gesellschaftssteuerpflicht von Hafener Unternehmen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. Mai 2018 zur Festlegung der Bedingungen für den Übergang zur Gesellschaftssteuerpflicht von Hafener Unternehmen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

29. MAI 2018 — Gesetz zur Festlegung der Bedingungen für den Übergang zur Gesellschaftssteuerpflicht von Hafener Unternehmen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 180 Absatz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen IV, wird aufgehoben.

Art. 3 - Anlässlich der Gesellschaftssteuerpflicht der AG "De Vlaamse Waterweg", der Gen.mBH Autonomer Hafen Centre-Ouest, der "Maatschappij van de Brugse Zeehaven", des "Port de Bruxelles"/"Haven van Brussel", der autonomen kommunalen Hafenergie von Ostende, der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften "Havenbedrijf Antwerpen" und "Havenbedrijf Gent" und der autonomen Häfen von Lüttich, Charleroi und Namur und jeder anderen juristischen Person, die vergleichbare Tätigkeiten ausübt, sind folgende Bedingungen anwendbar:

1. Der Teil des Gesellschaftskapitals, der Emissionsagien oder der anlässlich der Ausgabe von Gewinnanteilen gezeichneten Beträge, der zuvor in Geschäftsjahren, die vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurden, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt, tatsächlich eingezahlt wurde, gilt als eingezahltes Kapital im Sinne von Artikel 184 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 unter den in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Bedingungen.

2. Vorherige Gewinnrücklagen, die dem Kapital zugeführt wurden oder nicht, und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen, die die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person in den Jahresabschluss aufgenommen hat, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das diese juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt, gelten als bereits besteuerte Rücklagen.

3. Kapitalzuschüsse, die im Hinblick auf Erwerb oder Bildung von Anlagen zuerkannt werden und die die Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 56b oder 56c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, und die die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person in den Jahresabschluss aufgenommen hat, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das diese juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt, gelten als bereits besteuerte Rücklagen.

Nicht in Absatz 1 erwähnte Kapitalzuschüsse, die die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person in den Jahresabschluss aufgenommen hat, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das diese juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt, werden nur von der Steuer befreit, wenn sie auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht bleiben und nicht als Grundlage für irgendwelche Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen.

4. Neubewertungsrücklagen in Bezug auf Sachanlagen, für die Investitionshilfen die Voraussetzungen erfüllen würden, die in Artikel 56b oder 56c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, die die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person in den Jahresabschluss aufgenommen hat, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das diese juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt, gelten als bereits besteuerte Rücklagen und als Bestandteil des Anschaffungswertes der zugrunde liegenden Aktiva im Sinne von Artikel 61 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, sofern die Neubewertungsrücklagen die in Artikel 57 des Königlichen Erlasses vom 30. Januar 2001 zur Ausführung des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Bedingungen erfüllen.

Nicht in Absatz 1 erwähnte Neubewertungsrücklagen, die die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person in den Jahresabschluss aufgenommen hat, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das diese juristische Person der Gesellschaftssteuer unterliegt, werden nur von der Steuer befreit, wenn sie auf einem oder mehreren getrennten Passivkonten gebucht bleiben und nicht als Grundlage für irgendwelche Entlohnungen oder Zuerkennungen dienen.

5. Kosten, die die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person tatsächlich in einem Steuerjahr trägt, das ab dem ersten Tag des Steuerjahres beginnt, für das diese juristische Person der Gesellschaftsteuer unterliegt, und die Gegenstand einer Rückstellung für Risiken und Aufwendungen im Sinne des Buchhaltungsgesetzes waren, die in einem Steuerjahr gebildet wurde, für das diese juristische Person der Steuer der juristischen Personen unterlag, sind als Werbungskosten abzugsfähig für das Steuerjahr, in dem sie tatsächlich getragen wurden, sofern die Bedingungen von Artikel 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erfüllt sind.

6. Endgültige Verluste aus Aktiva, die die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person im Sinne von Artikel 49 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in einem Steuerjahr erwirtschaftet hat, für das diese juristische Person der Gesellschaftsteuer unterliegt, und die Gegenstand einer Wertminderung waren, die in einem Steuerjahr gebucht wurde, für das diese juristische Person der Steuer der juristischen Personen unterlag, sind als Werbungskosten abzugsfähig für das Steuerjahr, in dem sie erwirtschaftet wurden.

7. Abschreibungen, Minderwerte oder Mehrwerte, die bei der im einleitenden Satz erwähnten juristischen Person in Bezug auf ihre Aktiva zu berücksichtigen sind, werden bestimmt, als ob diese juristische Person der Gesellschaftsteuer immer unterlegen hätte.

8. Vorherige Verluste der im einleitenden Satz erwähnten juristischen Person, die in den Jahresabschluss aufgenommen worden sind, der sich auf das Geschäftsjahr bezieht, das vor dem Geschäftsjahr abgeschlossen wurde, das an das erste Steuerjahr gebunden ist, für das die juristische Person der Gesellschaftsteuer unterliegt, dürfen nicht berücksichtigt werden, um die Besteuerungsgrundlage der Steuerjahre festzulegen, für die diese juristische Person der Gesellschaftsteuer unterliegt.

Die Rücknahme einer in Absatz 1 erwähnten Wertminderung führt gegebenenfalls zu einer Erhöhung in Höhe des Betrags dieser Rücknahme der Anfangssituation der besteuerten Rücklagen des betreffenden Steuerjahres.

Werden bei der Prüfung der Buchhaltung eines Besteuerungszeitraums, für den die im einleitenden Satz erwähnte juristische Person der Gesellschaftsteuer unterliegt, in Artikel 24 Absatz 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Unterbewertungen von Aktiva oder Überbewertungen von Passiva festgestellt, gelten sie in Abweichung von Artikel 361 desselben Gesetzbuches nicht als Gewinne dieses Besteuerungszeitraums unter der Bedingung, dass diese juristische Person den Nachweis erbringt, dass sie ihren Ursprung in einem Besteuerungszeitraum haben, für den sie der Steuer der juristischen Personen unterlag.

Art. 4 - Die Artikel 2 und 3 werden widerrufen, wenn der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss (C(2017) 5174 final) der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2017 über die von Belgien durchgeführte Beihilfe SA.38393 (2016/C, ex 2015/E) - Besteuerung von Häfen in Belgien für nichtig erklärt.

Art. 5 - Die Artikel 2 und 3 sind ab dem Steuerjahr anwendbar, das sich auf einen Besteuerungszeitraum bezieht, der frühestens am 1. Januar 2018 endet.

Artikel 4 tritt an dem Datum in Kraft, an dem die Nichtigerklärung des Beschlusses (C(2017) 5174 final) der Europäischen Kommission vom 27. Juli 2017 über die von Belgien durchgeführte Beihilfe SA.38393 (2016/C, ex 2015/E) - Besteuerung von Häfen in Belgien formell rechtskräftig geworden ist.

Änderungen, die ab dem 27. Juli 2017 am Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres vorgenommen werden, bleiben ohne Wirkung für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

Gegeben zu Brüssel, den 29. Mai 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/15094]

8 OCTOBRE 2019. — Arrêté royal portant attribution pour l'année 2019 d'une dotation fédérale destinée à encourager la participation au "stroomplan"

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu l'article 41bis de la loi du 7 décembre 1998 organisant un service de police intégré, structuré à deux niveaux, modifié par la loi du 28 avril 2019 modifiant des dispositions relatives à la police intégrée;

Vu la loi du 29 juillet 2019 ouvrant des crédits provisoires pour les mois d'août, de septembre et d'octobre 2019;

Vu l'avis de l'Inspecteur général des Finances, donné le 25 avril 2019;

Vu l'avis du Conseil des Bourgmestres, donné le 15 mai 2019;

Vu l'accord de la Ministre du Budget, donné le 19 août 2019;

Considérant le MoU relatif au "Stroomplan";

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/15094]

8 OKTOBER 2019. — Koninklijk besluit houdende de toekenning van een federale dotatie voor het jaar 2019 om de deelname aan het "stroomplan" te stimuleren

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op artikel 41bis van de wet van 7 december 1998 tot organisatie van een geïntegreerde politiedienst, gestructureerd op twee niveaus, gewijzigd bij de wet van 28 april 2019 tot wijziging van bepalingen betreffende de geïntegreerde politie;

Gelet op de wet van 29 juli 2019 tot opening van voorlopige kredieten voor de maanden augustus, september en oktober 2019;

Gelet op het advies van de Inspecteur-generaal van Financiën, gegeven op 25 april 2019;

Gelet op het advies van de Raad van burgemeesters, gegeven op 15 mei 2019;

Gelet op de akkoordbevinding van de Minister van Begroting, d.d. 19 augustus 2019;

Overwegende de MoU betreffende het "Stroomplan";